



Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum
BMASK- FF-GStBAK/Em Bianca Schrittwieser DW 12496 DW 412496 19.09.2017
462.309/0001-
VII/A/3/2017

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die vorzeitige Freistellung werdender Mütter (Mutterschutzverordnung-MSchV)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Entwurfs und der Möglichkeit dazu Stellung nehmen zu können:

Allgemein

Besteht Gefahr für Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung, dann kann bereits vor Beginn des absoluten Beschäftigungsverbots eine vorzeitige Freistellung von der Arbeit erfolgen (sogenanntes individuelles Beschäftigungsverbot vor der Geburt des Kindes). Es handelt sich dabei um eine medizinisch notwendige Freistellung. Sie wird im Einzelfall festgestellt.

Derzeit stellt der behandelnde Frauenarzt bzw die Frauenärztin eine Gefährdung der Schwangeren oder des Kindes fest. Medizinische Gründe für eine Freistellung sind aktuell in einem Erlass des Sozialministeriums angeführt. Der fachärztliche Befund muss dann noch dem/der Arbeitsinspektionsarzt/-ärztin oder Amtsarzt/ärztin vorgelegt werden. Sie stellen schließlich das Freistellungszeugnis aus. Danach darf eine Arbeitnehmerin nicht mehr beschäftigt werden. Für die Zeit eines individuellen Beschäftigungsverbotes wird von der zuständigen Krankenkasse in der Regel ein „vorgezogenes Wochengeld“ bezahlt. Dazu ist das Freistellungszeugnis der Schwangeren dann noch dem Sozialversicherungsträger vorzulegen.

Neuregelung ab 1.1.2018

Diese Vorgehensweise wurde nun mit dem ArbeitnehmerInnenschutz-Deregulierungsgesetz (BGBl.I Nr. 126/2017) geändert. Die Neuregelung (§ 3 Abs 3 MSchG) tritt mit 1.1.2018 in Kraft. Sie sieht eine Vereinfachung für werdende Mütter vor: Eine vorzeitige Freistellung soll

zukünftig – bei Erfüllung bestimmter medizinischen Indikationen (Freistellungsgründe) – von den Fachärzten bzw Fachärztinnen ausgestellt werden. Nur mehr in Einzelfällen (zB bei einer Grunderkrankung der werdenden Mutter) soll eine individuelle Freistellung weiterhin durch ein Zeugnis des/der Arbeitsinspektionsarztes/-ärztin oder des/der Amtsarztes/-ärztin erfolgen. Der zusätzliche Weg zum/zur Arbeitsinspektionsarzt bzw -ärztin ist daher in der Regel nicht mehr erforderlich. Die Vereinfachung der Vorgehensweise bei vorzeitiger Freistellung für werdende Mütter wird aus Sicht der BAK befürwortet.

Zur Anlage

Die Anlage der Verordnung beinhaltet ein Formular eines Fachärztlichen Zeugnisses zur Vorlage bei der Sozialversicherungsanstalt. Darin hat der/die Facharzt/-ärztin anzugeben, aufgrund welcher medizinischen Indikation eine Freistellung erfolgt bzw weshalb eine werdende Mutter bereits vor der 15. Schwangerschaftswoche freigestellt wird.

Da das Freistellungsformular betitelt ist mit „FACHÄRZTLICHES ZEUGNIS gemäß § 3 Abs 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl. Nr 221/1979, zur Vorlage bei der Sozialversicherungsanstalt“, geht leider nicht hervor, ob dieses Formular tatsächlich nur zur Vorlage beim Sozialversicherungsträger oder auch zur Vorlage beim Arbeitgeber/der Arbeitgeberin dienen soll. Damit die schwangere Arbeitnehmerin ihre vorzeitige Freistellung auch gegenüber ihrem/ihrer Arbeitgeber/in bescheinigen kann, bedarf es aus Sicht der BAK zwingend eines gesonderten Formulars/einer gesonderten Bestätigung für den/die Arbeitgeber/in, woraus Diagnosen nicht ersichtlich sind. Aus datenschutzrechtlichen Gründen und um die Persönlichkeitsrechte der werdenden Mutter zu schützen, ist es aus Sicht der BAK nicht zulässig, dass dieses Formular, in welchem die medizinische Indikation für die vorzeitige Freistellung angeführt ist, dem/der Arbeitgeber/in zugänglich gemacht wird. Es ist daher aus Sicht der BAK zwingend erforderlich, dass für den/die Arbeitgeber/in eine eigene Bestätigung ausgehändigt wird.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Vorschläge und Einwendungen.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.